## Leistungsnachweis Gefahrenabwehrrecht 1

Zeit: 60 Minuten

Hilfsmittel: Landesverwaltungsgesetz (LVwG), § 32 der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Kategorie: Verwaltungsabschlusslehrgang

## Sachverhalt:

Fritz Eitel ist Eigentümer eines Einfamilienhausgrundstücks in der amtsfreien Gemeinde Großenbüttel. Er möchte seine Garagenauffahrt neu pflastern lassen und erteilt dem Tiefbauunternehmer Baumann aus Großenbüttel einen entsprechenden Auftrag.

Am Freitag, dem 25. April, erscheint gegen 10 Uhr der Vorarbeiter Leicht der Firma Baumann mit einem Lkw und richtet die Baustelle ein, damit am Montag der kommenden Woche mit den Arbeiten begonnen werden kann. Leicht lädt einen kleinen Bagger, eine Rüttelplatte und drei Paletten Pflastersteine auf den Grundstück des Eitel ab und kippt ca. 5 m³ Sand auf den kombinierten Geh- und Radweg vor dem Grundstück des Eitel.

Um 16.30 Uhr, als Leicht gerade im Begriff ist, mit seinem Lkw wieder fortzufahren, erscheint der Leiter des Ordnungsamtes der Gemeinde Großenbüttel, Amtsrat Scharf, und fordert Leicht auf, den Sand unverzüglich von dem Geh- und Radweg zu entfernen. Er begründet seine Anordnung damit, dass Fußgänger und Radfahrer gezwungen werden, auf die Fahrbahn der verkehrsreichen Straße auszuweichen. Dadurch werde der Verkehr stark behindert. Auch seien Unfälle nicht auszuschließen, wie die zu beobachtenden brenzligen Situationen zeigten. Im Übrigen sei die Lagerung von Sand und anderen Gegenständen auf der Straße nach § 32 der Straßenverkehrsordnung verboten.

Leicht weigert sich unter Hinweis darauf, dass er schon seit 16 Uhr Feierabend habe. Die Gemeinde solle sich nicht so anstellen, schließlich werde der Sand gleich zu Beginn der kommenden Woche auf dem Grundstück des Eitel verarbeitet. Ohne eine Antwort des Leiters des Ordnungsamtes abzuwarten, setzt Leicht sich in seinen Lkw und fährt davon.

## Aufgaben:

- 1. Was stellt die Anordnung gegenüber Leicht rechtlich dar?
- 2. Ist Amtsrat Scharf für die von ihm getroffene Maßnahme zuständig?
- 3. Liegen die Voraussetzungen der Generalklausel für ein Einschreiten vor? Sollte der gesetzliche Tatbestand in mehrfacher Hinsicht erfüllt sein, so antworten Sie bitte umfassend.
- 4. Welche Personen kommen als Verantwortliche in Betracht? Falls mehrere Personen in Betracht kommen: Durfte die Anordnung an Leicht gerichtet werden?
- 5. Was sollte der Leiter des Ordnungsamtes unternehmen, nachdem Leicht davongefahren ist? Gehen Sie bitte davon aus, dass der Firmeninhaber Baumann telefonisch nicht zu erreichen ist.

Begründen Sie Ihre Antworten bitte unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften.

## Bearbeitungshinweis:

Für die Lösung der Aufgabe ist ausschließlich das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr zu Grunde zu legen. Spezialgesetze sind - mit Ausnahme des § 32 StVO - nicht anzuwenden. Zur "Straße" im Sinne des § 32 StVO gehört auch der kombinierte Geh- und Radweg.